

**Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten
zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren
nach dem Rundfunkstaatsvertrag (OWiRL)**

vom 19. September 2000

Die Landesmedienanstalten

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK)
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB)
Bremische Landesmedienanstalt
Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM)
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen)
Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ)
Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM)
Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)
Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)
Medienanstalt Sachsen-Anhalt
Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) Schleswig-Holstein
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

legen zur Durchführung von Verfahren für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Rundfunkstaatsvertrag Folgendes fest:

1. Örtliche Zuständigkeit

Sind mehrere Landesmedienanstalten nach § 49 Abs. 3 RStV zuständig, führt vorrangig die Landesmedienanstalt das Verfahren für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch, die dem Veranstalter bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme die Zulassung für eine Satellitenausstrahlung erteilt hat oder bei der sie beantragt wurde. In den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 RStV wird auf § 11 der Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten gemäß § 53 Abs. 7 RStV verwiesen.

2. Einleitung des Verfahrens

- 2.1 Wird eine Landesmedienanstalt auf Umstände aufmerksam, die einen Anfangsverdacht begründen können (z.B. durch Presseveröffentlichungen oder Hinweise Dritter), soll sie die nach Nr. 1 zuständige Landesmedienanstalt hierüber unterrichten.
- 2.2 Bei Vorliegen eines hinreichenden Anfangsverdachts leitet die nach Nr. 1 zuständige Landesmedienanstalt die Er-

mittlungen ein. Darüber sind die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu informieren. Sie sollen über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet werden. Auf die gemeinsamen Verfahrensgrundsätze und Verfahrensordnungen der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der jeweils geltenden Fassung wird Bezug genommen.

2.3 Die übrigen Landesmedienanstalten, die eine terrestrische Zulassung erteilt haben, können ein Verfahren zur Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einleiten, wenn

1. die nach Nr. 1 zuständige Landesmedienanstalt nicht tätig geworden ist, obwohl ihr die DLM, eine gemeinsame Stelle oder einer ihrer Arbeitskreise die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens empfohlen hat,
2. in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung die in Nr. 1 genannten Stellen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht empfohlen haben,
3. das Abstimmungsverfahren bis vier Monate nach dem Verstoß nicht mit einer gemeinsamen Empfehlung abgeschlossen wurde.

2.4 Nach § 41 Abs. 1 OWiG hat die Verwaltungsbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist. Da § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RStV unmittelbar Bezug nimmt auf Verstöße gegen das StGB, ist der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn nicht offensichtlich ist, dass die Handlung nach dem StGB nicht mit Strafe bedroht ist; dies gilt insbesondere bei der fahrlässigen Begehung von Vorsatztaten. In Zweifelsfällen ist von der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft auszugehen. Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft lebt die Zuständigkeit der Landesmedienanstalt für die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RStV dann wieder auf, wenn die Staatsanwaltschaft die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückgibt (§ 41 Abs. 2 OWiG), sich entschließt, die Tat nicht als Straftat zu verfolgen (§ 44 OWiG) oder wenn eine Strafe nicht verhängt wird (§ 21 Abs. 2 OWiG).

3. Beweismittel

- 3.1 Gemäß § 46 Abs. 1 und 2 OWiG hat die Landesmedienanstalt im Bußgeldverfahren grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.
- 3.2 Zeugen sind zum Erscheinen verpflichtet. Bei weit entfernt wohnenden Zeugen kann, sofern ein Erscheinen nicht zugemutet werden kann oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, eine Vernehmung schriftlich oder im Wege der Amtshilfe, z.B. durch die örtliche Landesmedienanstalt erfolgen.
- 3.3 Tonband- und Videoaufnahmen sind als Gegenstand des Augenscheinbeweises geeignet. Die übrigen Landesmedienanstalten stellen der zuständigen Landesmedienanstalt Aufzeichnungen, z.B. von Programmverstößen, zur Verfügung. Im übrigen sind vom Veranstalter die im Rahmen der Aufzeichnungspflicht hergestellten Aufzeichnungen anzufordern.
- 3.4 Soweit erforderlich, soll die Landesmedienanstalt zur Sicherung der Beweismittel von den Zwangsmitteln nach Maßgabe der Strafprozessordnung (Ordnungsmittel, Beschlagnahme) Gebrauch machen.

4. Anhörung

- 4.1 Sofern die Ermittlungen dadurch nicht gefährdet werden, soll der Betroffene möglichst frühzeitig angehört werden.
- 4.2 Dem Betroffenen wird Akteneinsicht gewährt, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt, wenn dadurch das Verfahren nicht unangemessen verzögert wird und wenn sonst Bedenken nicht bestehen. Die Akteneinsicht kann auf einzelne Aktenteile beschränkt werden.
- 4.3 Grundsätzlich ist Akteneinsicht nur in den Diensträumen der Landesmedienanstalten zu gewähren. Behörden und Gerichten werden Akten übersandt.

5. Einstellung des Verfahrens

Vor einer Einstellung des Verfahrens soll den übrigen Landesmedienanstalten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Widerspricht eine zuständige Landesmedienanstalt der Einstellung, sorgt die das Verfahren führende Landesmedienanstalt im Benehmen mit den anderen zuständigen Landesmedienanstalten für die Übertragung des Verfahrens.

6. Einzelne Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände

6.1 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RStV

„Nicht mit Strafe bedroht“ im Sinn des Tatbestandes ist z. B. die fahrlässige und rechtswidrige Verwirklichung des objektiven Tatbestandes einer Vorsatztat. Handelt der Täter einer Straftat im Tatbestandsirrtum, kann die Ahndung wegen einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RStV in Betracht kommen.

6.2 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RStV

Kriegsverherrlichung in Rundfunksendungen ist auch dann als Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RStV zu ahnden, wenn der Sendung ein indiziertes kriegsverherrlichendes Videoband zu Grunde liegt. Eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts einer Straftat nach § 21 GjSM kommt nicht in Betracht, da bei Rundfunksendungen Inhalte mittels unkörperlicher Funkwellen und keine Schriften i.S.d. § 11 StGB, das heißt also verkörperte Gedankeninhalte, verbreitet werden.

6.3 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RStV

Ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 RStV und damit der Tatbestand des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RStV liegt nur bei Sendungen vor, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, mithin nicht fiktional sind. Unter den Anwendungsbereich fallen Sendeformen, die mit dem Begriff „Reality TV“ umschrieben werden, aber auch Sendungen dokumentarischen Inhalts und Nachrichtensendungen /Ziff. 7 JSchRL).

6.4 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 RStV

Der Tatbestand ist insbesondere dann erfüllt, wenn Menschen in einer Darstellung nicht mehr als eigenständige, willensbestimmte Wesen wahrgenommen, sondern lediglich für bestimmte Zwecke „ausgeschlachtet“ werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kommerzialisierung des Menschen über das in einer freien Wirtschaftsgesellschaft zulässige sozial adäquate Maß hinausgeht.

6.5 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 RStV

Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn zwar eine Gestattung nach § 3 Abs. 7 RStV gegenüber dem Veranstalter nicht ausgesprochen worden ist, jedoch gegenüber einem anderen Rundfunkveranstalter, wenn der Film, für den die Ausnahme erteilt wurde in der der Ausnahmeentscheidung zugrundeliegenden Fassung und zu einer gleichwertigen Zeit gesendet wird (Ziff. 4.6 JSchRL).

6.6 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 RStV

Die ungenehmigte Ausstrahlung von Sendungen, die mit indizierten Schriften ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, ist nur dann als Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. RStV zu ahnden, wenn die Sendung nicht offensichtlich geeignet ist, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, da in diesem Fall die Strafbarkeit nach § 49 a RStV vorrangig ist.

6.7 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 RStV

Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn eine Programmankündigung mit Bewegtbildern selbst keine jugendgefährdenden Szenen enthält.

6.8 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 RStV

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn Werbung oder Teleshopping ohne oder ohne ausreichende Kennzeichnung i.S. von Ziff. 6 WerbeRL ausgestrahlt wird.

6.9 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 RStV

Subliminale Werbung ist dadurch gekennzeichnet, dass durch kurze, nur Bruchteile von Sekunden dauernde Werbesendungen in Filmen die Werbebotschaft vom Zuschauer zwar optisch, jedoch nicht bewusst, sondern unterbewusst wahrgenommen wird.

6.10 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 RStV

Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn die Dauerwerbesendung entgegen Ziff. 8 Abs. 2 S. 2 WerbeRL nicht ausreichend gekennzeichnet ist.

6.11 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 RStV

Bei der Formulierung „vom Veranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen“ in § 2 Abs. 2 Nr. 6 RStV handelt es sich um ein Definitionsmerkmal der Schleichwerbung, das die Notwendigkeit einer subjektiven Komponente neben der objektiven Werbewirkung der

Darstellung umschreibt. Damit wird nicht die qualifizierte Vorsatzform der absichtlichen Tatbestandsverwirklichung zur Ahndungsvoraussetzung gemacht.

6.12 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 RStV

Der Tatbestand ist insbesondere erfüllt, wenn weder zu Beginn noch am Ende der Sendung auf den Sponsor hingewiesen wird oder entgegen Ziff. 12 Abs. 4 WerbeRL der Sponsorhinweis nicht deutlich ist oder nicht die vertretbare Kürze aufweist. Auf Verstöße gegen § 8 Abs. 2 RStV, die lediglich die Form des Hinweises betreffen, ist die Vorschrift nicht anzuwenden.

6.13 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 22 RStV

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn entgegen Ziff. 12 Abs. 7 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 10 WerbeRL eine Fernsehsendung gesponsert wird.

6.14 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 24 RStV

Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet auch, wer nach einer Feststellung der Landesmedienanstalten nach § 20 Abs. 2 RStV seinen Dienst unverändert fortführt und nicht innerhalb von sechs Monaten einen Zulassungsantrag stellt. Vorrangig führt die Landesmedienanstalt das Verfahren durch, in deren Bereich der Betroffene seinen Sitz hat.

6.15 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 25 RStV

Die Mitteilungspflicht erfasst nur erfolgte Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse, nicht dagegen geplante Änderungen (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 29 RStV).

6.16 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 26 RStV

Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn ein nach § 28 Abs. 1 RStV mittelbar oder unmittelbar Beteiligter eine Negativerklärung - keine Veränderung bei den Beteiligungs- und Zurechnungsverhältnissen nach § 28 RStV - nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres abgibt. Die Bestätigung der Unbedenklichkeit einer geplanten Veränderung von Beteiligungsverhältnissen gemäß § 29 RStV durch die zuständige Landesmedienanstalt entbindet nicht von der Abgabe der Erklärung gemäß § 21 Abs. 7 RStV, so dass der Tatbestand auch erfüllt ist, wenn der Vollzug einer als unbedenklich bestätigten Änderung der Beteiligungs- und Zurechnungsverhältnisse nicht mitgeteilt wird.

6.17 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 27 RStV

§ 23 Abs. 1 RStV verpflichtet den Veranstalter, die an ihm mit mindestens 25 v.H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligten Gesellschafter sowie die mit diesen Gesellschaften i.S. des § 15 AktG verbundenen Unternehmen. Sonstige Unternehmen, denen das Programm nach § 28 RStV zuzurechnen ist, werden von der Publizitätspflicht nicht erfasst.

6.18 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 28 RStV

Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn die Aufstellung der Programmbezugsquellen innerhalb der Frist unvollständig oder in sonstiger Weise unrichtig erfolgt.

6.19 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 29 RStV

Die Anmeldepflicht kann nicht mehr erfüllt werden, wenn bereits Vollzugshandlungen zur Umsetzung der Planungen vorgenommen sind. „Vollzug“ i.S. des § 29 RStV ist nicht erst das Wirksamwerden des dinglichen Übertragungsgeschäfts, sondern die vertragliche Verpflichtung des Veranstalters oder der an ihm Beteiligten zur Übertragung von Geschäftsanteilen, es sei denn, die Wirksamkeit zur Übertragung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Unbedenklichkeit durch die zuständige Landesmedienanstalt. § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 RStV umfasst auch Veränderungen der sonstigen Einflüsse i.S. des § 28 Abs. 2 und 3 RStV.

6.20 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 30 RStV

Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn der Veranstalter Daten vorenthält, die bei ihm vorhanden sind. Daten im Verfügungsbereich Dritter, die sich der Veranstalter zwar verschaffen könnte, die aber noch nicht bei ihm selbst vorliegen, werden nicht erfasst; gleiches gilt für Datenauswertungen, die nicht für die Feststellung nach § 27 RStV erforderlich sind.

6.21 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 31 1 Alt. RStV (Kindersendungen)

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn Kindersendungen entgegen Ziff. 13 Abs. 1 WerbeRL durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

6.22 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 31 2 Alt. RStV (Sportsendungen)

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn bei der Übertragung von Sportereignissen das Einfügen von Werbung oder Teleshopping entgegen Ziff. 13 Abs. 2 WerbeRL erfolgt.

6.23 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 32 RStV

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn entgegen Ziff. 14 WerbeRL die täglich und stündlich zulässige Dauer der Werbung nach § 45 Abs. 1 und 2 RStV überschritten wird.

6.24 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 33 RStV

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn Teleshoppingfenster von mehr als 90 Sekunden und weniger als 15 Minuten Dauer ausgestrahlt werden.

6.25 § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 RStV

Die technischen Übertragungskapazitäten müssen im Verhältnis zu anderen digitalen Kanälen technisch gleichwertig sein - entsprechendes gilt für die Tarifgestaltung.

6.26 § 49 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 RStV

Die Anzeige hat bei der Landesmedienanstalt des Landes zu erfolgen, in dem die Kabelkopfstation oder sonstige Einspeisestelle gelegen ist.

7. Bußgeldkatalog

7.1 Zur Gewährung einer einheitlichen Festsetzung der Bußgeldhöhe wird in der Anlage zu diesen Richtlinien ein Regelsatz für vorsätzliche Zuwiderhandlung festgesetzt. Wird das Bußgeldverfahren nicht gegen den Betroffenen, sondern die Person des Handelnden durchgeführt (§ 9 OWiG), kann der Regelsatz auf ein Zehntel gemindert werden. Dieser Regelsatz kann nach den Grundsätzen des § 17 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

7.2 Weicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen um mehr als 50 v.H. von der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit aller Anbieter bundesweiter Vollprogramme ab, ist der Ausgangsbetrag entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern. Grundlage der Bewertung sind die bekannten Werbeumsätze.

7.3 Erlangt der Betroffene aus seiner rechtswidrigen Tat einen wirtschaftlichen Vorteil, so ist der nach Nr. 7.1 und 7.2 ermittelte Betrag um diesen Vorteil zu erhöhen.

Anlage

zu den Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem RStV

Bußgeldkatalog

§ 49 Abs. 1 RStV	Tatbestand	Regelbetrag
S. 1 Nr. 1	Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 verbreitet, die wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des StGB unzulässig sind, ohne von der Strafandrohung des StGB erfasst zu werden.	500.000 DM
S. 1 Nr. 2	Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind.	500.000 DM
S. 1 Nr. 3	Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 verbreitet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt.	500.000 DM
S. 1 Nr. 4	Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 verbreitet, die unzulässig sind, weil sie in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen.	500.000 DM
S. 1 Nr. 5	Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 verbreitet, ohne aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen.	250.000 DM
S. 1 Nr. 6	Sendungen entgegen § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 verbreitet, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 ohne dass die nach Landesrecht zuständige Stelle dies nach § 3 Abs. 7 gestattet hat an Wochenenden = Freitag 18:00 Uhr - Sonntag 24:00 Uhr an Feiertagen = Vorabend 18:00 Uhr - Feiertag 24:00 Uhr sonstige Wochentage	250.000 DM 150.000 DM 150.000 DM 100.000 DM
S. 1 Nr. 7	Sendungen entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 verbreitet, ohne dass die nach Landesrecht zuständige Stelle dies nach § 3 Abs. 3 Satz 2 gestattet hat.	250.000 DM
S. 1 Nr. 8	entgegen § 3 Abs. 4 Sendungen, die nach § 3 Abs. 2, 3 oder 5 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen.	50.000 DM

S. 1 Nr. 9	entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Entschlüsselung nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist.	100.000 DM
S. 1 Nr. 10	Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 3 Abs. 2, 3 oder 5 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, entgegen § 3 Abs. 6 außerhalb dieser Zeiten ausstrahlt.	100.000 DM
S. 1 Nr. 11	Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen nach § 3 Abs. 7 S. 2 ausstrahlt.	250.000 DM
S. 1 Nr. 12	entgegen § 4 Satz 1 einen Jugendschutzbeauftragten nicht beruft.	50.000 DM
S. 1 Nr. 13	Großereignisse entgegen § 5 a Abs. 1 oder 3 verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt.,	750.000 DM
S. 1 Nr. 14	Werbung oder Teleshopping entgegen § 7 Abs. 3 S. 2 nicht von anderen Programmteilen trennt.	50.000 DM
S. 1 Nr. 15	in der Werbung oder im Teleshopping entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 unterschwellige Techniken einsetzt,	100.000 DM
S. 1 Nr. 16	entgegen § 7 Abs. 4 eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen.	100.000 DM
S. 1 Nr. 17	entgegen § 7 Abs. 5 S. 2 eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet.	50.000 DM
S. 1 Nr. 18	entgegen § 7 Abs. 5 S. 2 Schleichwerbung oder entsprechende Praktiken verbreitet.	10.000 DM
S. 1 Nr. 19	entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 virtuelle Werbung in Sendungen einfügt.	50.000 DM
S. 1 Nr. 20	entgegen § 7 Abs. 8 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet.	50.000 DM
S. 1 Nr. 21	entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht zu Beginn oder am Ende der Sponsorsendung auf den Sponsor hinweist.	50.000 DM
S. 1 Nr. 22	unzulässige Sponsorsendungen (§ 8 Abs. 3 bis 6) ausstrahlt.	100.000 DM
S. 1 Nr. 23	entgegen § 9 Abs. 1 S. 2 der Informationspflicht nicht nachkommt.	10.000 DM
S. 1 Nr. 24	entgegen § 20 ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet - bundesweit über Satellit - sog. kleiner Rundfunk i.S.v. § 20 Abs. 3	1 Mio. DM 50.000 DM
S. 1 Nr. 25	entgegen § 21 Abs. 6 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilt; dies gilt auch für sonstige im Rahmen des Zulassungsverfahrens auskunfts- und vorlagepflichtige Personen.	50.000 DM

S. 1 Nr. 26	entgegen § 21 Abs. 7 nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist; dies gilt auch für die am Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 28 Beteiligten, nicht rechtzeitige Erklärung, ohne dass Veränderungen eingetreten sind, nicht rechtzeitige Erklärung, dass die als unbedenklich bestätigte Veränderung eingetreten ist.	10.000 DM 20.000 DM
S. 1 Nr. 27	entgegen § 23 Abs. 1 seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgerecht erstellt und bekannt macht; dies gilt auch für die am Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 28 Beteiligten.	50.000 DM
S. 1 Nr. 28	entgegen § 23 Abs. 2 nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen der zuständigen Landesmedienanstalt vorlegt.	50.000 DM
S. 1 Nr. 29	entgegen § 29 S. 1 es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden; dies gilt auch für die am Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 28 Beteiligten.	250.000 DM
S. 1 Nr. 30	entgegen § 34 Satz 2 die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt.	200.000 DM
S. 1 Nr. 31	entgegen § 44 Abs. 1 Gottesdienste und Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping unterbricht, entgegen § 44 Abs. 3 in Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen die Pausen enthalten, Werbung oder Teleshopping nicht zwischen den eigenständigen Teilen oder den Pausen eingefügt oder entgegen den in § 44 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen andere Sendungen durch Werbung oder Teleshopping unterbricht - für jede Unterbrechung, die nicht nach eigenständigen Teilen oder in Pausen erfolgt - für jede unzulässige weitere Unterbrechung in Kinospielefilmen und Fernsehfilmen. -	100.000 DM 40.000 DM 100.000 DM
S. 1 Nr. 32	entgegen § 45 die zulässige Dauer der Werbung überschreitet je angefangener Minute entgegen § 45 Abs. 2 die zulässige Dauer der Spotwerbung innerhalb eines 1-Stunden-Zeitraums überschreitet je angefangener Minute	50.000 DM 50.000 DM

S. 1 Nr. 33	entgegen § 45 a Abs. 1 Teleshopping-Fenster ausstrahlt, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben,	50.000 DM
	entgegen § 45 a Abs. 2 Satz 1 mehr als acht Teleshopping-Fenster täglich ausstrahlt,	50.000 DM
	entgegen § 45 a Abs. 2 Satz 2 Teleshopping-Fenster ausstrahlt, deren Gesamtsendedauer drei Stunden pro Tag überschreitet, oder	200.000 DM
	entgegen § 45 a Abs. 2 Satz 3 Teleshopping-Fenster ausstrahlt, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind.	50.000 DM
S. 1 Nr. 34	entgegen § 47 Abs. 4 die Nutzung von Programmangeboten von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig gemacht.	100.000 DM
S. 1 Nr. 35	den Nutzer nicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 6 Sätze 1 oder 2 unterrichtet.	10.000 DM
S. 1 Nr. 36	entgegen § 47 Abs. 8 die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer elektronisch erklärten Einwilligung nicht beachtet	25.000 DM
S. 1 Nr. 37	entgegen § 47 a Abs. 1 Satz 1 die Inanspruchnahme von Rundfunk und seine Bezahlung nicht anonym oder unter Pseudonym ermöglicht.	10.000 DM
S. 1 Nr. 38	die in § 47 a Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten technischen und organisatorischen Vorkehrungen nicht trifft.	25.000 DM
S. 1 Nr. 39	entgegen § 47 a Abs. 4 Satz 2 unter einem Pseudonym erfasste Nutzungsprofile mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt.	25.000 DM
S. 1 Nr. 40	personenbezogene Daten entgegen § 47 b oder § 47 c erhebt, verarbeitet, nutzt, nicht löscht oder übermittelt.	50.000 DM
S. 1 Nr. 41	entgegen § 47 f Abs. 2 Satz 3 Angebote gegen den Abruf oder Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.	100.000 DM
S. 2 Nr. 1	entgegen § 52 Abs. 3 die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die zu verbreitenden Programme nicht oder in nicht ausreichendem Umfang oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellt oder	250.000 DM
	entgegen § 52 Abs. 5 Satz 1 die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen oder Mediendiensten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.	10.000 DM

S. 2 Nr. 2	entgegen § 53 Abs. 1 Satz 1 Dienste nicht zu chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen anbietet,	300.000 DM
	entgegen § 53 Abs. 2 Navigatoren nicht zu chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen betreibt,	300.000 DM
	entgegen § 53 Abs. 3 als Anbieter mit einer marktbeherrschenden Stellung andere Nachfrager ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt,	300.000 DM
	entgegen § 53 Abs. 4 Satz 1 die Aufnahme eines Dienstes nach § 53 Abs. 1 oder 2 der zuständigen Landesmedienanstalt nicht unverzüglich anzeigt,	10.000 DM
	entgegen § 53 Abs. 4 Satz 2,3 oder 4 als Anbieter eines Dienstes nach § 53 Abs. 1 oder 2 bei Einführung des Dienstes oder bei seiner Änderung die technischen Parameter des Dienstes oder die Entgelte nicht oder in nicht ausreichendem Maße offen legt oder	25.000 DM
	entgegen § 53 Abs. 4 Satz 6 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht oder in nicht ausreichendem Maße erteilt.	25.000 DM